

Frau Bundesrätin
Eveline Widmer-Schlumpf
Eidg. Finanzdepartement
3000 Bern

direktion@bbl.admin.ch

Denis Raschpichler
Vergabewesen
denis.raschpichler@sia.ch
t 044 283 15 67

Zürich, 1. Juli 2015

Stellungnahme zur Revision des Bundesgesetzes und der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB/VöB)

schweizerischer
ingenieur- und
architektenverein

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der SIA dankt für die Einladung zur Vernehmlassung.

société suisse
des ingénieurs
et des architectes

Der SIA als Berufsverband der Architekten und Ingenieure vertritt 16'000 Mitglieder. Das vom Bundesrat lancierte Vernehmlassungsverfahren zur Revision des Bundesgesetzes und der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen ist für unsere Mitglieder von zentraler Bedeutung.

società svizzera
degli ingegneri
e degli architetti

Als Vertreter der Planerbranche setzen wir uns dafür ein, dass die Angleichung der Reglementierung zwischen den Kantonen sowie zwischen Kantonen und Bund endlich Tatsache wird. Beachtliche 40 Milliarden Franken werden von Bund und Kantonen jährlich für externe Güter, Dienstleistungen und Bauaufträge vergeben. Dass die gesetzlichen Regeln zum Beschaffungswesen zwischen den Behörden abweichen, ist für unsere Branche ineffizient und treibt die Kosten für den Nachfrager unnötig in die Höhe.

swiss society
of engineers
and architects

Der SIA begrüsst die Qualität des Entwurfs in gesetzestechnischer Hinsicht und schätzt die wertvolle Arbeit der vorbereitenden Arbeitsgruppe AURORA. Aber wir vermissen die Möglichkeit, im Entwurfsprozess Einfluss nehmen zu können. Dieser Umstand führt dazu, dass wir nun mit Nachdruck einige Nachbesserungen verlangen.

Die Besonderheit der intellektuellen Dienstleistung und ihre Bedeutung als Hebelwirkung in finanziell aufwändigen Projekten ist in Zukunft besser zu berücksichtigen zusammen mit den Kernanliegen des SIA:

- Volkswirtschaftliche Bedeutung der Bauwirtschaft in der Legislative anerkennen
- Planerleistung im Dialogverfahren adäquat entschädigen
- Beschaffung von intellektuellen Dienstleistungen (IDL) besser regeln
- Geistiges Eigentum besser schützen
- Angebote fachkompetent beurteilen

selnaustrasse 16
ch 8027 zürich
www.sia.ch
t 044 283 15 15
f 044 283 15 16
verkauf
t 061 467 85 74
f 061 467 85 76

- Systematisch auf einschlägige SIA-Ordnungen verweisen
- Nachwuchs fördern
- Formelle Übereinstimmung zwischen E-IVöB und E-BöB
- Einheitliche, maximal ausgeschöpfte Schwellenwerte
- Beschränkung der Anzahl Leistungs-Offerten

Volkswirtschaftliche Bedeutung der Bauwirtschaft in der Legislative anerkennen

Der formalen Beliebigkeit der gebauten Umwelt ist entschieden entgegenzutreten. Der SIA fordert, dass der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Bauwirtschaft gesetzgeberisch die entsprechende Wichtigkeit beigemessen wird.

Der Gestaltungsfreiheit der Behörden bezüglich der Beschaffungsform ist Einhaltung zu gebieten. Sind Lösungen gefordert, sollen grundsätzlich die Beschaffungsformen Wettbewerb und in speziellen Fällen der Studienauftrag gewählt werden. Die Art der Aufgabe soll zwingend die Beschaffungsform implizieren, nicht zuletzt im Sinne einer griffigen Harmonisierung der Vergabepraxis. Dabei muss die Qualität der Lösung im Vordergrund stehen und nicht die Leistung respektive der offerierte Preis für deren Planung.

Planerleistung im Dialogverfahren adäquat entschädigen

Der SIA begrüsst die explizite Regelung des Dialogverfahrens, welches der Anwendung der Ordnung SIA 143 für Studienaufträge den gesetzlichen Rahmen liefert. Mit Nachdruck soll hier die Forderung platziert werden, dass die im Dialogverfahren erbrachten intellektuellen Dienstleistungen adäquat abgegolten werden.

Beschaffung von intellektuellen Dienstleistungen (IDL) besser regeln

Die Beschaffungsformen Planungswettbewerb, Studienauftrag und Leistungsangebote sollen im Gesetz definiert und kodifiziert werden; insbesondere ist deren Anwendungsbereich festzulegen: Vgl. Grafik Anhang i.

Die Dienstleistungen von Architekten und Ingenieuren unterscheiden sich wesentlich von Bauarbeiten oder Warenlieferungen. Sie beruhen auf einer kreativ schöpferischen Leistung und können nicht in der Art von Offerten zu standardisierten Gütern wie Baustoffe oder Büromaterial behandelt werden. Entscheidend für den nachhaltigen Erfolg eines Bauprojekts ist die Suche nach dem vorteilhaftesten Angebot, i.S. Art. XV Ziff. 5 lit. a GPA 2012: la soumission la plus avantageuse (die Terminologie in der gültigen BöB, die nicht dem GPA entspricht, ist "wirtschaftlich günstigstes Angebot"). Bei der Beschaffung intellektueller Dienstleistungen stehen deshalb qualitative Kriterien im Vordergrund. Der vorliegende Entwurf der BöB berücksichtigt dies zu wenig und muss deshalb gemäss unserer Stellungnahme ergänzt werden.

Geistiges Eigentum besser schützen

Bei der Beschaffung intellektueller Dienstleistungen erbringen die Anbieter eine kreativ schöpferische Leistung, die besonders geschützt werden muss. Grundsätzlich verbleibt das Urheberrecht beim Urheber. Die Auftraggeberin kann die Beiträge nur dann weiterverwenden, wenn der Urheber damit einverstanden ist und wenn dieser dafür angemessen entschädigt wird.

Angebote fachkompetent beurteilen

Das Angebot muss von einem qualifizierten Gremium beurteilt/bewertet werden, da zur Beurteilung der Beiträge bei der Beschaffung intellektueller Dienstleistungen Fachkompetenz unabdingbar ist. Die Fachleute, welche die Angebote beurteilen, müssen deshalb mindestens über die gleichen Qualifikationen verfügen, wie sie von den Teilnehmern verlangt werden. Sind sie mehrheitlich unabhängig von der Auftraggeberin, erhöht dies die Glaubwürdigkeit und Akzeptanz ihrer Empfehlungen vor Gericht: Ein

fachkompetentes und unabhängiges Gremium erhöht deshalb die Rechtssicherheit für die Auftraggeberin.

Systematisch auf einschlägige SIA-Ordnungen verweisen

Seit 1877 publiziert der SIA Regeln für Architekturwettbewerbe. Daraus ist ein weit entwickeltes Regelwerk zur Beschaffung von Architektur- und Ingenieurleistungen entstanden, welches im Markt anerkannt ist und sich bewährt hat. Die Durchführung von Verfahren zur Beschaffung intellektueller Dienstleistungen ist sehr anspruchsvoll und braucht daher klare Regeln. Der Entwurf der BöB ist in dieser Beziehung ungenügend. Deshalb beantragt der SIA, für die Beschaffung intellektueller Dienstleistungen verbindlich auf die Ordnungen SIA 142 für Wettbewerbe, SIA 143 für Studienaufträge und SIA 144 für Leistungsofferten hinzuweisen.

Nachwuchsförderung

Bei selektiven Verfahren werden die Eignungskriterien oft zu einschränkend festgelegt. Die Anbieter müssen eine Anzahl realisierter Bauten einer bestimmten Baukategorie nachweisen. Dies erschwert jungen Fachleuten den Zugang zu solchen Verfahren. Um den wirksamen Wettbewerb zu fördern, sind die Eignungskriterien so festzulegen, dass auch junge unerfahrene Fachleute und solche mit anderen gleichwertigen Qualifikationen am Verfahren teilnehmen können. Dies kann beispielsweise gewährleistet werden, indem Referenzen aus dem Anstellungsverhältnis oder Referenzen aus anderen Baukategorien zugelassen werden.

Formelle Übereinstimmung zwischen E-IVöB und E-BöB

Der SIA wünscht sich eine formelle Übereinstimmung des Entwurfs IVöB mit demjenigen des BöB. Es würde die Arbeit für die Praktiker markant vereinfachen, wenn auch die Nummerierung der Artikel übereinstimmen würde.

Einheitliche, maximal ausgeschöpfte Schwellenwerte

Auf allen Stufen werden die Schwellenwerte gemäss staatsvertraglichen Vorgaben maximal ausgeschöpft. Da die Kantone heute im Nicht-Staatsvertragsbereich tiefere Schwellenwerte ansetzen können (Art. 12^{bis} Abs. 3 IVöB), unterscheiden sich die entsprechenden Schwellenwerte unter den Kantonen zum Teil erheblich. Aber auch die Schwellenwerte zwischen Bund und Kantonen (auch ausserhalb des Staatsvertragsbereichs) sind unterschiedlich. Diese allein föderalistisch begründeten Unterschiede machen weder volkswirtschaftlich noch verfahrenstechnisch einen Sinn. Vielmehr sind sie eine erhebliche Beeinträchtigung der Rechtssicherheit.

Beschränkung der Anzahl Leistungs-Offerten

Die Vergabebehörden wenden das freihändige Verfahren innerhalb des ihnen vom Gesetzgeber festgelegten Spielraums in Ausübung pflichtgemässen Ermessens konsequent an und verzichten auf ein höherstufiges Verfahren. Beim Einladungsverfahren werden höchstens drei Offerten eingeholt, im freihändigen Verfahren eine. Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht ist es unsinnig, im freihändigen Verfahren eine grosse Zahl von Angeboten einzuholen und diese einer komplexen Bewertung zu unterziehen. Im freihändigen Verfahren soll rasch entschieden und sollen die Kosten für alle Beteiligten tief gehalten werden; um diesen Zweck zu erfüllen, sind Verhandlungen mit dem Anbieter im Rahmen des freihändigen Verfahrens zuzulassen.

Besten Dank für die Berücksichtigung der Anliegen des SIA und der entsprechenden konkreten Änderungsbegehren, wie im beiliegenden Frageraster formuliert.



Stefan Cadosch
Präsident



Hans-Georg Bächtold
Geschäftsführer

Beilage:

Ausgefüllter Frageraster zur Revision des Bundesgesetzes und der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB/VöB).